

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Landschaftsamt

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Heidelberg über die Bestattungs-
gebühren (Bestattungsgebührenordnung)**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	13.04.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	28.04.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30.12.1975)“. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Änderungssatzung
A 2	Gebührenkalkulation

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)
QU 1 Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Beitrag zum Haushaltsausgleich

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)
keine
Begründung:
keine

Begründung:

Die Friedhofsverwaltung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist als Hoheitsbetrieb anzusehen und zählt damit nicht zu den sogenannten Betrieben gewerblicher Art, die der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen. Nach den bisher geltenden steuerrechtlichen Vorschriften war auch ein im Rahmen des Bestattungswesens betriebenes Krematorium Teil dieser hoheitlichen Betätigung. Im Gegensatz zu einem privaten Krematorium rechneten die kommunalen Krematorien daher die von ihnen erbrachten Leistungen ohne eine Erhebung der Mehrwertsteuer ab. Die privaten Krematoriumsbetreiber beanstandeten diese nach ihrer Auffassung rechtliche Ungleichbehandlung seit Jahren als ungerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung und steuerliche Bevorzugung der kommunalen Betriebe und hatten nunmehr insoweit Erfolg, als Ende 2004 die Körperschafts- und Umsatzsteuerrichtlinien geändert und die bisher ausdrücklich genannten Krematoriumsleistungen aus dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeit der öffentlichen Hand herausgenommen wurden. Somit besteht für kommunale Krematorien als Betriebe gewerblicher Art ebenso wie für die privaten Mitbewerber die uneingeschränkte Steuerpflicht.

Der Betrieb gewerblicher Art muss seine Umsätze nach dem Umsatzsteuergesetz mit dem Regelsteuersatz von derzeit 16 % versteuern. Der Umsatzsteuerpflicht unterliegen alle mit der Einäscherung unmittelbar in Zusammenhang stehenden Leistungen mit Ausnahme des eigentlichen Bestattungsvorgangs. Darüber hinaus sind auch sogenannte Nebenleistungen (z. B. der Versand einer Urne) umsatzsteuerpflichtig.

Umsatzsteuerpflichtig sind danach folgende Positionen des Gebührenverzeichnisses der Satzung über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung) vom 18.12.1975 in der Fassung vom 16.12.2004:

- | | | |
|-----------------------|----------------------------------|----------|
| • Geb.Verz. Nr. 2.1 | Feuerbestattung | 366,00 € |
| • Geb.Verz. Nr. 2.2 | Feuerbestattung ermäßigte Gebühr | 340,00 € |
| • Geb.Verz. Nr. 2.4.2 | Versand einer Urne im Inland | 45,00 € |
| • Geb.Verz. Nr. 2.4.3 | Zuschlag Versand Ausland | 30,00 € |

Die Versteuerung der Einnahmen berechtigt gleichzeitig zum Abzug der Vorsteuern (= in Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer) aus den Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmern sowohl bei den laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten als auch bei Investitionen. Die gebührenfähigen Kosten können daher auf der Basis von Nettowerten ermittelt werden.

Der Betrieb gewerblicher Art unterliegt mit seinen erwirtschafteten Gewinnen aus der Einäscherung ferner der Körperschaftsteuerpflicht mit einem Steuersatz von derzeit 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Daneben entsteht die Gewerbesteuerpflicht, deren Messbetrag sich bei Überschreiten eines Freibetrags in Höhe von 24.500 € in Stufen von jeweils 12.000 € von 1 % auf bis zu 5 % erhöht.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen zum Vorsteuerabzug verringern sich die laufenden Betriebskosten für das Krematorium um jährlich ca. 31.000 €. Diese Reduzierung der gebührenfähigen Kosten würde bei ansonsten unveränderten Kalkulationsgrundlagen bei den mit einem Kostendeckungsgrad von 100 v.H. kalkulierten Gebührenpositionen Nr. 2.1 und 2.2 zu einer Überdeckung führen. Von daher müssen diese Gebühren neu festgesetzt werden.

Bei den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die, soweit die Leistungen der uneingeschränkten Steuerpflicht unterliegen, mit dem Regelsteuersatz von derzeit 16 % zu versteuern sind. Ob und inwieweit sich die daraus für den Gebührenzahler ergebende Kostensteigerung auf die Einäscherungszahlen auswirkt, lässt sich nicht absehen.

Der Vorsteuerabzug auf der Ausgabenseite und die Umsatzbesteuerung auf der Einnahmenseite haben keinen Einfluss auf die Kostendeckung des Bereichs Friedhöfe.

Das Produkt 75.1.2.03 „Einäscherungen“ (Anlage 2, Seite 2) erreicht weiterhin volle Kostendeckung und der Gesamtkostendeckungsgrad für die gebührenfähigen Produkte von 90,4 % (Anlage 2, Seite 1) bleibt unverändert.

Es wird vorgeschlagen, die Bestattungsgebührenordnung in der vorgeschlagenen Weise zu ändern.

gez.
In Vertretung

Prof. Dr. von der Malsburg